

BUNDESGERICHSHOF

IX ZB 466/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Luisenstraße 7, Wiesbaden,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Dr. Anna Z[REDACTED], geborene T[REDACTED],
S[REDACTED]straße [REDACTED], F[REDACTED].

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. September 1979 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 22. April 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht legt im Ergebnis zutreffend dar, daß der Klageanspruch nicht an § 190 a Abs. 1 BEG scheitert. Die Klägerin hat nach tatrichterlicher Feststellung am 29. Dezember 1969 beim Bundesverwaltungsamt in Köln Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit beantragt und zugleich ausführlich den den Anspruch begründenden Sachverhalt dargelegt. Dieser Antrag war nach § 189 Abs. 2 BEG rechtswirksam. § 190 a Abs. 1 BEG findet auf ihn keine Anwendung, da diese Vorschrift voraussetzt, daß der Antrag ohne Darlegung des den Entschädigungsanspruch begründenden Sachverhalts gestellt wurde. Einer Nachholung der Erläuterung bedurfte es

80

- 3 -

also nicht. Daß die Klägerin den Antrag - nunmehr ohne genügende Erläuterung - beim Regierungspräsidenten in Darmstadt am 31. Dezember 1969 wiederholte, konnte ihre Rechtsposition nicht verschlechtern.

Die Ermittlungen des Hessischen Landeskriminalamts können in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden.

Dr. Thum

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)